



---

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 119/2023 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Quarnstedt**

### **Benutzungsgebührensatzung für die Inanspruchnahme des Freibades der Gemeinde Quarnstedt**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 04.04.2023 folgende Satzung über die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades der Gemeinde Quarnstedt erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Quarnstedt betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und des Betriebes der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Gegenstand der Abgabe ist die Nutzung des Freibades. Die Nutzung umfasst sowohl die tatsächliche Inanspruchnahme, als auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme.

#### **§ 3 Zeitpunkt der Entstehung**

Die Abgabepflicht beginnt beim erstmaligen Betreten des Freibades.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

Abgabenschuldner/Schuldnerin sind die Benutzerinnen und Benutzer des Freibades und unterliegen der Gebührenpflicht, soweit nicht eine der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung vorliegt.

#### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Für das Freibad gilt eine Badezeit für die Dauer der gesamten täglichen Öffnungszeit. Die im § 6 Abs. 1 bezeichneten Karten berechtigen zum Eintritt in das Freibad. Bei Verlassen des Freibades gilt die Badezeit als beendet.
- (2) Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt und verliert mit Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

- (3) Die 10er-Karten gelten an 10 Öffnungstagen nach freier Wahl, jedoch längstens bis zum Ende der Badesaison des laufenden Jahres.
- (4) Die Jahreskarte gilt vom Tage der Ausstellung an bis zur Beendigung der Badesaison des laufenden Jahres.
- (5) Die Familienkarte gilt für Familien oder eheähnliche Gemeinschaften und deren bis zu 16 Jahre alten Kinder vom Tage der Ausstellung an gerechnet bis zur Beendigung der Badesaison des laufenden Jahres. Solange die Kinder Schüler, Studenten oder Auszubildende sind oder ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, erhalten sie Eintritt mit der o.a. Familienkarte, auch wenn sie älter als 16 Jahre sind.

### **§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen
 

|   |         |
|---|---------|
| 1. Einzelkarten Kinder  | 1,00 €  |
| 2. Einzelkarten Erwachsene  | 2,00 €  |
| 3. 10er-Karten Kinder   | 8,50 €  |
| 4. 10er-Karten Erwachsene   | 16,50 € |
| 5. Jahreskarten Kinder  | 16,00 € |
| 6. Jahreskarten Erwachsene  | 36,00 € |
| 7. Familienkarten   | 50,00 € |
| 8. Die Kosten für die Schlüssel werden jährlich festgesetzt und durch Aushang bekanntgemacht. |         |
- (2) Die Eintrittspreise für Kinder gelten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Schwerbehinderte, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Jugendliche im freiwilligen sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst über 16 Jahre zahlen das Eintrittsgeld für Jugendliche unter 16 Jahren. Diese Vergünstigung wird nur bei Vorlage amtlicher Nachweise gewährt.
- (4) Für Kinder unter 2 Jahren in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen ist kein Eintritt zu zahlen.

### **§ 7 Ersatzleistungen**

- (1) Bei Verlust einer Saison- oder Familienbadekarte ist dies der Aufsicht im Freibad bekannt zu geben. Das Ausstellen einer Ersatzkarte wird mit 5,00 € je Karte berechnet.

### **§ 8 Fälligkeit der Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen**

Die Benutzungsgebühren gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung werden grundsätzlich bei Inanspruchnahme der Leistungen fällig.

### **§ 9 Geltungsbereich der Eintrittskarte**

- (1) Die Eintrittskarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- (2) Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Einzelkarten oder Zehnerkarten wird eine Rückvergütung, Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Ersatzkarte nicht gewährt.

(3) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Anschlag an der Kasse öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde Quarnstedt berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutz-gesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten.

Diese sind: Für die Familienkarten: Namen und Anschrift der Familien, Geburtsdatum der Kinder. Für die Gewährung einer Vergünstigung in Form eines ermäßigten Eintrittsgeldes: amtlicher Nachweis für folgende Personengruppen: Schwerbehinderte, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger\*innen, Schüler\*innen, Studierende, Auszubildende, Jugendliche im freiwilligen sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten über die Webseite des Amtes Kellinghusen informiert.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Der Gebührentarif vom 23.11.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
gez. Bestmann

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 17.05.2023.  
Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel „bei dem Grundstück Hauptstraße 20“ und „bei dem Grundstück Hauptstraße 6“ erfolgt gleichzeitig.